

Niederschrift

zur öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats

am Montag, 7. Dezember 2020 in der Aula in der Grundschule Colmberg

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr

Anzahl Mitglieder: 17
Anzahl Teilnehmer: 17

Anwesende Mitglieder

Bemerkung

1. Bürgermeister Wilhelm Kieslinger

 2. Bürgermeisterin Dr. Gabriele Kluxen
 3. Bürgermeister Helmut Menzel
- Marktgemeinderätin Susanne Berger
Marktgemeinderat Bernd Blümlein
Marktgemeinderätin Karin Gehring
Marktgemeinderat Thomas Hanek
Marktgemeinderat Bernhard Heubeck
Marktgemeinderat Gerhard Imschloß
Marktgemeinderat Reinhold Meyer
Marktgemeinderätin Stefanie Suhr-Meyer
Marktgemeinderat Christian Unbehauen
Marktgemeinderat Gerhard Wachmeier
Marktgemeinderat Jörg Walther
Marktgemeinderat Jochen Westernacher
- Ortssprecher Florian Doppelhammer
Ortssprecher Andreas Ortner

Abwesende Mitglieder

Bemerkung



Weitere Teilnehmer: Herr Clausen
Petra Keitel

Bürgermeister Kieslinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gremiums, den Vertreter der Presse sowie die Protokollführerin. Er stellt fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderats rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlage-Nr.
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 02.11.2020	
2.	Bauvoranfrage, Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Colmberg	GR-146/2020
3.	4. Änderung Baugebiet 13 "Gartenfeld", Behandlung der Stellungnahmen aus der Bürger- und Behördenbeteiligung, Abwägungs- und Satzungsbeschluss	GR-147/2020
4.	Neubau Kindertagesstätte in Colmberg, Vergabe Galabauarbeiten/Außenanlagen	GR-148/2020
5.	Baugebiet Kornfeld I, Vergabe Bepflanzung, Lärmschutzwand	GR-149/2020
6.	Glasfaserausbau in der Gemeinde, Teilnahme am Förderprogramm	GR-151/2020
7.	Dorferneuerung Oberfelden, Planung und Kostenschätzung für Sanierung Schafhaus	GR-152/2020
8.	Dorfwerkstatt Binzwangen, Anfrage nach Baumöglichkeiten im OT Binzwangen	GR-160/2020
9.	Wärmeleitung in Binzwangen, Gestattung Leistungsrecht	GR-153/2020
10.	Haushalt 2021, Vorbereitung	GR-159/2020
11.	Mitteilungen und Anfragen	



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 02.11.2020

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 02.11.2020 wurde mit den Sitzungsunterlagen versendet.

Marktgemeinderat Blümlein fragt zur Niederschrift, bei Punkt 5 bzgl. der Auftragsvergabe nach. Der Sitzungsleiter führt aus, dass eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Ansbach geplant werden sollte und die Grunddatenermittlung von Seiten der Kommune erfolgen muss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.11.2020.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 15	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit:
------------------------------	-------------------------------	----------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

**2. Bauvoranfrage, Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-
 anlage nördlich von Colmberg**

GR-146/2020

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 30 ha nördlich von Colmberg mit einer Leistung von ca. 30 MWp. Bei der Photovoltaikanlage handelt es sich um fest installierte aufgeständerte Module auf Modultischen mit einer Gesamthöhe von 3,80 m. Für das Vorhaben sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll auf den Grundstücken Fl. Nr. 927, 913, 913/1, 917, 918, 919, 922, 923, Gemarkung Colmberg nach dem folgenden Lageplan errichtet werden:



Die Gründung der Modulträger soll über Schraub-, Ramm- oder Bohrfundamente mit einem minimalen Versiegelungsgrad erfolgen. Die Bauhöhe der Module ist auf einen maximalen Systemregelabstand von 3,80 m zwischen Moduloberkante und Gelände geplant. Diese Höhe setzt sich aus ca. bis zu 3 m für die Konstruktion und ca. 0,80 m für den Geländeausgleich zusammen. Ferner ist innerhalb der geplanten Baugrenzen die Errichtung von eingeschossigen notwendigen Betriebs- oder Trafogebäuden mit einer maximalen Traufhöhe von 3,80 m geplant. Die nötige Umspannung wird über Wechselrichter und Transformatoren innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage vor-



genommen. Der Netzanschluss an die 20 KV Ebene kann voraussichtlich am Umspannwerk Leutershausen mittels eines Erdkabels realisiert werden.

Aufgrund der Lage auf dem Hochplateau nördlich von Colmberg mit der umliegenden Bewaldung sowie den noch anzupflanzenden Hecken ist die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Umgebung wenig einsehbar. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde wurde in Aussicht gestellt.

Die Haupterschließung der Anlage erfolgt über die Ortsverbindungsstraße Colmberg – Berndorf und über die befestigten Flurwege der Gemeinde. Da der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage, außer zu gelegentlichen Wartungs- und Kontrollzwecken, keinen Fahrverkehr auslöst, werden die Zufahrten praktisch nur für den beschränkten Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht. Die Einfriedung der Anlage erfolgt mittels Zaunanlagen sowie, nach den im Bebauungsplanverfahren vorgegebenen Grünanlagen. Alle Fahrgassen sollen eine Mindestbreite von 4 m aufweisen, um den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr nicht einzuschränken.

Die Verwaltung stellt fest, dass die notwendige Energiewende ohne eine deutliche Erhöhung der Kapazitäten bei den Photovoltaikanlagen nicht möglich ist. Auch die Gemeinde Colmberg muss zu diesem Ziel ihren Beitrag leisten. Entsprechend wird vorgeschlagen, der geplanten Nutzungsänderung der Fläche zu einer Sonderfläche Photovoltaik zuzustimmen. Die Kosten für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Antragsteller zu tragen. Weiter wird der Antragsteller dazu verpflichtet, den Gewerbebetrieb für die Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet anzumelden.

Der von den Anlagenbetreibern beauftragte Ingenieur Herr Vogel vom Ingenieurbüro Zeitgeist stellt die Anlage mit einer Präsentation vor.

Marktgemeinderat Menzel stellt fest, dass diese Anlage einen erheblichen Eingriff in die Natur darstellt. Er findet die Anlage zu groß. Er hinterfragt die Investoren, fragt an ob weitere Investoren durch die Gemeinde gestoppt werden können. Des Weiteren regt er unmissverständlich eine Bürgerbeteiligung an.

Marktgemeinderat Walter fragt nach, ob weitere Anlagen durch diese Genehmigung, dann nicht mehr genehmigt werden. Dies hält er nicht für vertretbar.

Marktgemeinderat Meyer teilt mit, dass es keine Begrenzung nur auf diese Fläche geben darf, da dadurch andere Investoren ausgebremst werden.

Marktgemeinderat Heubeck führt aus, dass er die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht unterstützen könne, da die Gemeinde auf ihrem Gebiet bereits sehr viel für die erneuerbaren Energien getan habe. Insoweit könne er der Aussage der Verwaltung, dass auch die Gemeinde Colmberg für die Energiewende ihren Beitrag leisten muss, nicht zustimmen. Außerdem gebe es genügend andere Flächen im Freistaat Bayern, die besser für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet seien, als die Fläche oberhalb der Burg Colmberg. Er schlägt eine Zurückstellung der Entscheidung und eine Bürgerbefragung vor.

Marktgemeinderat Wachmeier plädiert ebenfalls für die Einbindung der Bürgerschaft und fordert den Antragssteller auf, dies zu tun.

Marktgemeinderat Blümlein findet die Größe der Anlage zu groß und plädiert ebenfalls deutlich für eine Bürgerbeteiligung / Bürgerbegehren und schlägt eine erneute Standortanalyse vor. Des Weiteren gibt er zu bedenken, dass sich weitere solche Projekte anschließen könnten. Wichtig ist es



die Bürger mit einzubinden, selbst die Gründung eines kommunalen Eigenbetriebs hält er für sinnvoll, es darf auf keinen Fall nur auf einzelne Investoren begrenzt werden.

Die 2. Bürgermeisterin Frau Dr. Kluxen wirft ein, dass eine erneute Überplanung des Gemeindegebiets kein anderes Ergebnis bringen wird. Sie findet den Standort geeignet und verweist darauf, dass Einzelanträge keinen Sinn ergeben.

Marktgemeinderätin Gehring findet den Standort als geeignet.

Marktgemeinderat Westernacher zeigt sich erschrocken von der Anlagengröße. Den Standort findet er richtig, regt jedoch mehr Bürgerbeteiligung an, nicht nur einzelne Investoren. Des Weiteren versteht er die Sitzungsvorlage der Verwaltung nicht, denn sie entspricht seiner Meinung nach nicht der Entscheidung in der GR Sitzung im Sommer, hier wurde sich bereits mit dem Thema befasst. Fragt nach wie die Verwaltung jetzt zu dieser Ausführung kommt. Er verweist nochmals auf die Dringlichkeit einer Bürgerbeteiligung.

Marktgemeinderätin Suhr-Meyer fragt nach, ob die geplante Größe der Anlage verkleinert werden kann.

Marktgemeinderat Unbehauen (gleichzeitig Antragssteller) führt aus, dass der Standort für dieses Vorhaben geeignet ist und dass die Investoren ausschließlich Colmberger Bürger sind. Genauere Angaben zu den Investoren möchte er jedoch in der Sitzung nicht machen. Eine Öffnung für die Colmberger Bürger soll auf jeden Fall erfolgen, auch die Größe ist nicht in Stein gemeißelt.

Marktgemeinderätin Berger stellt den Flächenverbrauch in Frage. Landwirtschaftliche Flächen wären ja gesucht und rar.

Marktgemeinderat Hanek fragt nach, ob die Gemeinde noch Einfluss auf die weitere Planung nehmen kann, wenn der Nutzungsänderung zugestimmt wird. Herr Kieslinger bejaht dies.

Marktgemeinderat Unbehauen enthält sich bei dem Beschluss wegen persönlicher Beteiligung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der vorgesehenen Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Grundstücke Fl. Nr. 927, 913, 913/1, 917, 918, 919, 922, 923, Gemarkung Colmberg zu Photovoltaikflächen zuzustimmen. Der Aufwand für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Antragsteller zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 8	Gegen den Beschluss: 6	Befangenheit: 1
-----------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlage-Nr.
3.	4. Änderung Baugebiet 13 "Gartenfeld", Behandlung der Stellungnahmen aus der Bürger- und Behördenbeteiligung, Abwägungs- und	GR-147/2020

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.09.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gartenfeld" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen.

Mit der 4. Änderung soll der Bebauungsplan den tatsächlichen Gegebenheiten und den heutigen Bedürfnissen der Bauwerber sowie den aktuellen Anforderungen des Immissionsschutzes angepasst werden. Bei den geplanten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um die Änderung gestalterischer Festsetzungen, die Optimierung der verkehrlichen Erschließung und um die Anpassung des Lärmschutzgutachtens an die geänderten Rahmenbedingungen. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderungen nicht berührt. Aus diesem Grund erfolgt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenfeld“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB wird nicht angewandt.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Colmberg, nordwestlich der Staatsstraße St 2245. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 9,2 ha und umfasst die Flurstücke 166, 167, 177/1, 168, 169, 170, 171, 172 173, 174, 175, 175/1 - 175/11, 176/1 – 176/15 und Teilflächen der Flurstücke 161, 260 und 76/6 der Gemarkung Colmberg.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 21.09.2020 und die schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 05.05.2020 lagen öffentlich beim Markt Colmberg in der Zeit vom 09.10.2020 bis 09.11.2020 aus. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die in Frage kommenden Behörden und TÖB mit Schreiben vom 01.10.2020 informiert und gebeten, sich schriftlich zur Planung zu äußern.

Von den angeschriebenen Behörden und Nachbargemeinden sind nachfolgende Mitteilungen eingegangen. Dazu nimmt die Marktgemeinde Colmberg Stellung bzw. wägt wie folgt ab:



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p>Landratsamt Ansbach vom 04.11.2020</p> <p>Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Immissionsschutz - Sachgebiet 44:</u></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.8. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)</p> <p>Einwendungen Vorgelegt wurde die 4. Änderung des BPL Nr. 13 "Gartenfeld".</p> <p>Aufgrund notwendiger Anpassungen wurde ein neues schalltechnisches Gutachten mit vorgelegt. Dabei wurden u.a. auch die für die einzelnen Gebiete festgelegten Geräuschkontingente sowie die Richtungssektoren angepasst bzw. geändert. So wurde z.B. für den Festplatz, der von der Fläche her größer geworden ist, auch die Emissionskontingente verändert. Das Kontingent für die Tagzeit wurde erhöht. Das Kontingent für die Nachtzeit wurde erniedrigt.</p> <p>Das Kontingent für die Nachtzeit erscheint für einen Festplatz, vorausgesetzt er soll nach 22 Uhr überhaupt betrieben werden, sehr gering bemessen. Es sollte durch den Gutachter geklärt werden, ob ein Festbetrieb mit diesen Einschränkungen nach 22 Uhr überhaupt noch möglich ist. Wenn ein Festbetrieb zur Nachtzeit überhaupt nicht geplant bzw. gleich ausgeschlossen wird, erledigt sich diese Aussage. Das frei werdende Kontingent könnten dann aber anderweitig verteilt werden.</p> <p>In den Festsetzungen wird die Vorlage eines Sachverständigengutachtens bei jedem Bauantrag gefordert. Über die Nutzung des Festplatzes sind keine Aussagen getroffen.</p> <p>Verkehrliche Erschließung</p>	<p>Die Fläche wird regelmäßig als Wohnmobilstellplatz genutzt. Lediglich einmal im Jahr wird auf dem Grundstück das Kirchweihfest mit Schaustellern stattfinden. Der Schaustellerbetrieb ist jedoch bis spätestens um 22:00 Uhr beendet, so dass die zugewiesenen Kontingente aus dem Lärmschutzgutachten ausreichend bemessen sind. Darüber hinaus kann die Fläche bei Bedarf auch für größere Festlichkeiten genutzt werden, die in der Regel aber nur alle 10 Jahre stattfinden und über ein oder zwei Tage gehen.</p> <p>Bei dem regelmäßig vorgesehenen Kirchweihfest ist sicherzustellen, dass ab 22 Uhr kein Betrieb mehr stattfindet.</p> <p>Die Verkehrserschließung des Gewerbegebietes über das Wohngebiet wurde im Rahmen</p>



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p>An dieser Stelle wird nochmals auf unsere Stellungnahme vom 23.10.2013 verwiesen, wonach eine Verkehrserschließung des Gewerbegebietes über das Wohngebiet aus fachtechnischer Sicht Bedenklich ist. Wie in der damaligen Stellungnahme dargestellt, sollten bauliche bzw. verkehrstechnische Maßnahmen getroffen werden. Diese sind selbstverständlich mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 50 BImSchG § 1 Abs. 5 BauGB § 9 BauGB</p>	<p>einer Verkehrsschau mit den zuständigen Behördenvertretern (Landratsamt, Polizeiinspektion, Staatliches Bauamt) vor Ort besprochen. Als Ergebnis wurde beschlossen, die Zufahrt zum Gewerbegebiet über die Staatsstraße 2250 (Ansbacher Str., Rothenburger Str.) mit Hilfe eines Verkehrsleitsystems ab dem Kreisverkehr zu führen. Mit der Umsetzung wurde bereits begonnen. Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein, werden diese in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt.</p>
<p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes soll gemäß der Begründung über die Ortsdurchfahrt St 2250 erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die verkehrliche Erschließung nicht über die Staatsstraße St 2245 und über das Wohngebiet erfolgt. Hierzu sollten bauliche bzw. verkehrstechnische Maßnahmen von Anfang an vorgesehen werden.</p>	
<p><u>Immissions- und Naturschutzrecht - Sachgebiet 42:</u></p> <p>Zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ist die Stellungnahme des Sachgebietes 44 - Immissionsschutz - zu beachten und umzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Sachgebietes 44 wird beachtet.</p>
<p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zu Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p>Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 09.11.2020</p> <p>Zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.</p> <p><i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</i> ---</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:</i> ---</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</i></p> <p>Für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem BG Gartenfeld liegt bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid des LRA AN, Az. 632-20 SG 43gr, vom 15.06.2016 vor.</p> <p>Der Entwässerungsplan liegt der genehmigte Entwurf des Ingenieurbüros Heller, Schernberg 30, 91567 Herrieden, vom Februar 2016 zugrunde.</p> <p>Sollten sich auf Grundlage der 4. Änderung des BP Nr. 13 „Gartenfeld“ demgegenüber Änderungen ergeben, wäre eine Tekturplanung am Landratsamt Ansbach einzureichen. Hinsichtlich der Entwässerungsplanung sollte – wenn möglich – bereits vorab die tatsächliche Gewerbeansiedlung berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kläranlage Colmberg derzeit hydraulisch überlastet ist und somit keine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung für zusätzliche Schmutzwassermengen gewährleistet ist. Einem Anschluss von abwasserintensiven Gewerbe an die bestehende KA Colmberg kann erst nach deren Ertüchtigung zugestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Entwässerungsplanung wird beachtet.</p> <p>Die 4. Änderung hat keine Auswirkung auf die Entwässerung.</p>



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</i></p> <p>Wasserabfluss: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p>Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich, für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkäna len, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf“.</p> <p>Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.</p> <p>Der Markt Colmberg sowie das Landratsamt Ansbach (SG 43) erhalten diese E-Mail in Cc.</p>	<p>Die Empfehlungen und Informationen zum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserabfluss und - Starkregenereignissen <p>werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Staatliches Bauamt Ansbach vom 21.10.2020</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Rechtsgrundlage Bayer. Straßen- und Wegegesetz Naturschutzgesetze</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu</p>	



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p>dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes unter Punkt 4 ist die Errichtung von baulichen Anlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Für alle Bauvorhaben innerhalb der Bauverbotszone ist ein Antrag auf Ausnahme erforderlich und die Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt erforderlich. Bei zwei Grundstücken (Flurstück Nr. 176/5 und 176/10) wurden bauliche Anlagen in der Bauverbotszone errichtet. Eine Beteiligung des Staatlichen Bauamtes hat nicht stattgefunden.</p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Fernwasser Franken vom 06.10.2020</p> <p>Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Baumaßnahme folgende Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stichleitung Colmberg: XXIII; W Colmberg - W Unterfelden; GGG 500 – Stichleitung Colmberg: XXIII; A HB Colmberg - W Colmberg; GGG 400 – Stichleitung Colmberg: XXIII; A HB Colmberg - W Colmberg; GGG 400 – Stichleitung Colmberg: XIII/5; A HB Colmberg - W Colmberg; GGG 300 – Stichleitung Colmberg: XIII/5; A HB Colmberg - W Colmberg; GGG 300 – Stichleitung Colmberg: XXIII; W Colmberg - W Unterfelden; GGG 500 mit Steuerkabel. <p>Der vollständige und richtige Versand der Pläne erfolgt ohne Gewähr. Das Risiko der Interpretation der Unterlagen trägt der Empfänger. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung und dürfen aus-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p>schließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt. Alle Unterlagen dieser elektronischen Anfrage sind auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Die Anlagen der Fernwasserversorgung Franken sind grundsätzlich durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt standardmäßig 6 m, davon je 3 m links und rechts der Fernleitungsachse. In diesem Schutzstreifenbereich dürfen keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Fernleitung gefährden können.</p> <p>Die Trassenführung von Fernleitungen soll grundsätzlich außerhalb bebauter Gebiete verlaufen, weil überörtliche Trinkwasserversorgungsleitungen einen möglichst geradlinigen Verlauf und gute Zugänglichkeit für Bau, Betrieb und Unterhaltung brauchen. Deshalb muss die zukünftige Bebauung so erfolgen, dass der Schutzstreifen der Fernleitung nicht berührt wird.</p> <p>Für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebieterschließung empfehlen wir zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.</p> <p>Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die beiliegenden Merkblätter „Leitungsschutzanweisung und die „Freizeichnungshinweise und Zeichenerklärung“ sind zu beachten.</p> <p>Zu einer örtlichen Einweisung zur Kennzeichnung der Kreuzungsstellen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit unserem Rohrnetzmeister in Verbindung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fernwasserleitung verläuft am südöstlichen Rand des Gebietes, außerhalb bebauter Bereiche. Die Schutzstreifen liegen ebenfalls außerhalb überbaubarer Flächen.</p> <p>Der Hinweis zur Löschwasserbereitstellung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p>Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.</p> <p>Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten oder benötigen Sie für die Planungen einen vektoriellen Datensatz, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 07.10.2020</p> <p>Hiermit nehmen wir Stellung zu o. g. Bebauungsplan und weisen auf die folgenden Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Es wäre sinnvoll, vor der katastertech-nischen Behandlung des Plangebiets, die notwendigen Flurstückszerlegungen und mögliche Flurstücksverschmelzungen durchzuführen. So kann vermieden werden, dass die neu entstehenden Grundstücke aus mehreren Teilflächen bestehen, was sowohl den Arbeitsaufwand als auch die Vermessungskosten erhöhen würde.</i> • <i>Für eine reibungslose katastertech-nische Bearbeitung wäre es sinnvoll, spätestens bis zur Zerlegung der Flurstücke einen Beschluss über die Vergabe der Straßennamen und Hausnummern zu fassen.</i> • <i>Falls im Plangebiet kein Telekommuni-kationsanbieter den Breitbandausbau eigenwirtschaftlich mit Glasfaser plant, wird empfohlen, bei den Erschließungsmaßnahmen auch die Verlegung von Glasfaserkabeln bzw. von entsprechenden Leerrohren. vorzusehen, um</i> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p><i>eine spätere FTTB- oder FTTH-Anbindung vorzubereiten.</i></p> <p>Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>N-ERGIE Netz GmbH vom 23.10.2020</p> <p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Im Zuge der Erschließung der gewerblichen Bauflächen bzw. wenn bekannt ist welche Leistung die anzusiedelnden Betriebe benötigen, werden Neuverlegungen an unseren Stromversorgungsanlagen durchgeführt. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Netzplanung Rothenburg gerne zur Verfügung.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p>Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden</p>	<p>und entsprechend ergänzt.</p>
<p>Bayerischer Bauernverband vom 08.10.2020</p> <p>Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planung zur Stellungnahme übersandt. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zu den Planungen werden unsererseits folgende Anregungen geltend gemacht:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden. 2. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen. 3. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten. <p>Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet (vgl. sonstige Hinweise Pkt. 3)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter den planungsrechtlichen Festsetzungen Punkt 5 Grünordnung ergänzt.</p>
<p>Amt für ländliche Entwicklung vom 05.10.2020</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-</p>



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 4. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes des Marktes Colmberg keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	<p>men.</p>
<p>Regierung von Mittelfranken vom 12.10.2020</p> <p>Gegenstand der 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind insbesondere eine geänderte Erschließung für den als Gewerbegebiet ausgewiesenen Teilbereich und eine Anpassung der Lärmschutzberechnung an geänderte Rahmenbedingungen. Außerdem werden bisher erteilte Befreiungen von gestalterischen Festsetzungen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Belange der Raumordnung und Landesplanung werden durch die Planung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>	<p>Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 08.10.2020</p> <p>Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Handwerkskammer für Mittelfranken vom 13.10.2020</p> <p>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p><i>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB</i></p> <p>Beabsichtigte eigenen Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p><i>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p><i>keine Einwendungen</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gesundheitsamt Ansbach vom 23.10.2020</p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen, besteht mit dem Vorhaben aus gesundheitsamtlicher Sicht Einverständnis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Markt Lehrberg vom 22.10.2020</p> <p>Der Markt Lehrberg hat in seiner Sitzung vom 19.10.2020 keine Einwendungen gegen die vorgelegten Planungen des Marktes Colmberg erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Oberdachstetten vom 28.10.2020</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Oberdachstetten hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 beschlossen, dass keine Einwände gegen die o. g. Bauleitplanung des Marktes Colmberg bestehen. Der Beschlussbuchauszug ist beigefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.10.2020</p> <p>Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.13 "Gartenfeld" mit integriertem Grünordnungsplan der Marktgemeinde Colmberg bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Mittelfranken vom 09.11.2020</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen die o.g. Planungen bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<p>Die vorgesehenen Anpassungen im Bebauungsplan, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, haben keine negativen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Interessen vor Ort. Zielkonflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen werden derzeit nicht gesehen.</p> <p>Gerne stehen wir für wirtschaftliche Fragen und konstruktive Gespräche zur Verfügung.</p>	
<p>Markt Marktbergel vom 23.11.2020</p> <p>Das im Betreff genannte Vorhaben wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.11.2020 behandelt. Von der Bauleitplanung des Marktes Colmberg werden Belange des Marktes Marktbergel nicht berührt. Einwendungen werden nicht erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Marktgemeinderat Blümlein regt an, bei der Zufahrt zum Gewerbegebiet über das Wohngebiet eine Tonnagen Begrenzung zu veranlassen. Bürgermeister Kieslinger führt aus, dass eine Begrenzung keinen Sinn ergeben wird, da die Navigationsgeräte das nicht berücksichtigen. Des Weiteren fragt Herr Blümlein nach, wo sich die Grundstücke Fl.Nr. 176/5 und 176/10 befinden, denn hier wurde in der Stellungnahme vermerkt, dass bauliche Anlagen in der Bauverbotszone errichtet wurden. Herr Kieslinger sagt die Überprüfung zu. Er stellt im Nachgang fest, dass es sich hier um minimale Überschneidungen von Nebengebäuden handelt.

Beschluss:

ABWÄGUNGSBESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Auslegungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenfeld“ mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 21.09.2020 sowie der schalltechnischen Untersuchung in der Fassung vom 05.05.2020. Die Abwägung der von den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Bürgern abgegebenen Stellungnahmen ist aus dieser Niederschrift ersichtlich und Bestandteil dieses Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

SATZUNGSBESCHLUSS 4. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN GARTENFELD

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gartenfeld“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 07.12.2020 sowie der schalltechnischen Untersuchung in der Fassung vom 05.05.2020 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss im Amtsblatt der Marktgemeinde Colmberg vorzunehmen und den Satzungsbeschluss dem Landratsamt Ansbach anzuzeigen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 15	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit:
-----------------------	------------------------	---------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

4. Neubau Kindertagesstätte in Colmberg, Vergabe Galabauarbeiten/Außenanlagen **GR-148/2020**

Sachverhalt:

Für den Neubau einer Kindertagesstätte in Colmberg wurde das Gewerk Galabauarbeiten/Außenanlagen beschränkt-öffentlich ausgeschrieben. Das Leistungsverzeichnis enthält auch die Kosten für die geplanten fünf Längsparkplätze entlang des Kindergartengrundstückes an der Gartenstraße. Von den 11 angeforderten Angeboten sind insgesamt 7 Angebote eingegangen:

Rang	Brutto Gesamt mit Nachlass
1	366.616,75 €
2	400.396,22 €
3	431.981,88 €
4	437.455,58 €
5	445.890,10 €
6	455.084,26 €
7	455.535,57 €

Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro Scheuenstuhl, Weihenzell fachlich, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft. Bezüglich der fachlichen Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Anbieters auf Platz 1 bestehen keine Bedenken. Laut Kostenberechnung vom 07.08.2019 waren für die Galabauarbeiten insgesamt 354.406,00 € brutto vorgesehen. In den Preisen waren jedoch die zusätzlichen Kosten für die Längsparkplätze nicht eingeplant. Diese wurden nun vom Ingenieurbüro mit 33.410,56 € brutto ermittelt, wobei die Kosten für die Rodung der Pflanzen und die Versetzung der Straßenbeleuchtung zusätzlich von der Gemeinde zu tragen sind. Im Vergleich dazu lag die Kostenschätzung für die zusätzlichen Längsparkplätze bei 48.000,00 €.

Weitere Parkplätze für die Besucher des Kindergartens im Bereich des Grundstückes der Kirchengemeinde sind nach Rücksprache mit dem Planungsbüro aufgrund der bestehenden Bäume nicht sinnvoll, da diese für die Parkplätze gefällt und die Wurzelstöcke beseitigt werden müssten. Dies erscheint aufgrund der vorhandenen Parkplätze im Bereich des Friedhofes nicht verhältnismäßig.

Es wird vorgeschlagen, die Galabauarbeiten mit den zusätzlichen fünf Längsparkplätzen an den Bieter mit dem niedrigsten Angebot zum Preis von 366.616,75 € brutto zu vergeben.

Marktgemeinderat Blümlein bittet darum, die Parkplätze als Kurzzeitparkplätze auszuweisen. Die Parkplätze sollen nicht von Dauerparkern verwendet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Galabauarbeiten und Außenanlagen inklusive der 5 Längsparkplätze für den Neubau der Kindertagesstätte in Colmberg an den Bieter mit dem niedrigsten Angebot zum Preis von 366.616,75 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 13	Gegen den Beschluss: 2	Befangenheit:
------------------------------	-------------------------------	----------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

5. Baugebiet Kornfeld I, Vergabe Bepflanzung, Lärmschutz- wand GR-149/2020

Sachverhalt:

Im Baugebiet Kornfeld I steht die Vergabe der Lärmschutzwand (Gabionenwand) und die Bepflanzung der Lärmschutzwälle nach den Vorgaben des Bebauungsplanes an. Die Leistungen wurden beschränkt-öffentlich ausgeschrieben. Von den 5 angeforderten Angeboten sind insgesamt 4 Angebote eingegangen. Eine Firma hat aus Kapazitätsgründen kein Angebot abgegeben.

Rang	Brutto Gesamt mit Nachlass
1	79.059,32 €
2	103.185,03 €
3	110.445,20 €
4	116.916,43 €
5	
6	
7	

Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro fachlich, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft. Bezüglich der fachlichen Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Anbieters auf Platz 1 bestehen keine Bedenken. Laut Kostenberechnung waren für die Pflanzarbeiten und die Lärmschutzwand insgesamt 71.000,00 € brutto vorgesehen. Somit liegt das Angebot rund 8.000,- € darüber.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag an den Anbieter mit dem niedrigsten Angebot zum Preis von 79.059,32 € zu vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Bepflanzung des Lärmschutzwalls und dem Aufbau der Lärmschutzwand im Baugebiet Kornfeld I an den Bieter mit dem niedrigsten Angebot zum Preis von 79.059,32 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 15	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit:
------------------------------	-------------------------------	----------------------



Nr. Tagesordnungspunkt	Vorlage-Nr.
6. Glasfaserausbau in der Gemeinde, Teilnahme am Förderprogramm	GR-151/2020

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern hat mit der Gigabitrichtlinie ein neues Förderprogramm für den Aufbau eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes aufgelegt. Danach gewährt der Freistaat Bayern eine Förderung zum Aufbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Glasfasernetze) in den Gemeinden. Die Zuwendungen werden dabei für jede förderfähige Adresse gewährt, wobei zwischen „grauen und weißen NGA Flecken“ (NGA = Netze der nächsten Generation) unterschieden wird. Danach sind graue NGA Flecken Adressen, die bereits mit mind. 30 Mbit/s versorgt sind. Weiße Flecken haben eine Versorgung mit weniger als 30 Mbit/s.

Dem Markt Colmberg steht dabei ein Förderhöchstbetrag von 6.000,00 € je Adresse in grauen NGA Flecken und 15.000 € je Adresse in weißen NGA-Flecken bei einem Fördersatz von 90 % zur Verfügung. Insgesamt kann die Gemeinde eine Zuwendung bis zu 8,0 Mio. € abrufen, wobei der Eigenanteil maximal bei 800.000,00 € liegt. Das Zuwendungsprogramm ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Die Verwaltung schlägt vor, in das Förderprogramm einzusteigen. Wie in den vergangenen Verfahren müssen 9 Förderschritte bearbeitet werden. Aufgrund des komplizierten Verfahrens benötigt die Verwaltung Unterstützung durch ein Planungsbüro. Zunächst müssen für alle Haushalte und Gewerbetreibenden in der Gemeinde die Ist Versorgung und der geplante Ausbau der Netzbetreiber festgestellt werden (sog. Markterkundung). Danach kann adressgenau unterschieden werden, welche Adressen für die Ausschreibung in Frage kommen. Anschließend werden ein Erschließungsgebiet nach der geltenden Richtlinie festgelegt und die Ausschreibung der Leistungen durchgeführt. Über die Ergebnisse der einzelnen Planungsschritte werden die Gemeinderatsmitglieder entsprechend informiert bzw. es müssen Beschlüsse gefasst werden. Dabei führt das Planungsbüro folgende Dienstleistungen durch:

- Prüfung aller Adressen im Gemeindegebiet in Bezug auf die Ist Versorgung
- Erstellung von Kartenmaterial, Visualisierung der technischen Ergebnisse im Förderprogramm
- Beratung im Förderprogramm und bei den einzelnen Förderschritten
- Technische Auswertungen, Markterkundung, Einholung und Auswertung von Angeboten
- Empfehlung bei der Auswahlentscheidung
- Prüfung des Kooperationsvertrages
- Erstellung des Fördersteckbriefes und der Projektbeschreibung

Die Gemeinde hat bei den letzten beiden Förderverfahren erfolgreich mit einem Büro aus Schwabach zusammengearbeitet. Da das Büro bereits über die Grunddaten verfügt und bei den vergangenen Ausschreibungen als günstigster Anbieter ermittelt wurde, sollte die Kooperation fortgeführt werden. Die Abrechnung der Leistungen ist dabei auf Stundenbasis vorgesehen, wobei sich die Kosten pro geleisteter Stunde auf 125,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer belaufen. Für die Markterkundung rechnet das Planungsbüro mit einem Aufwand von ca. 10 Std., wobei rund 700 Adressen geprüft werden müssen.

Für den administrativen Aufwand kann die Gemeinde nach Durchführung der Markterkundung einen einmaligen Betrag von 5.000,00 € (Startgeld Netz) abrufen, von dem ein Teil der Beratungsleistungen finanziert werden kann.



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in das Förderprogramm nach der Gigabitrichtlinie einzusteigen und beauftragt das Planungsbüro aus Schwabach mit der Ermittlung der Daten für die Markterkundung (Förderschritt 1 und 2) auf Stundenbasis. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Durchführung der Markterkundung das Startgeld Netz in Höhe von 5.000,00 € abzurufen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 15	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit:
------------------------------	-------------------------------	----------------------



Nr. Tagesordnungspunkt	Vorlage-Nr.
7. Dorferneuerung Oberfelden, Planung und Kostenschätzung für Sanierung Schafhaus	GR-152/2020

Sachverhalt:

Das ehemalige Schafhaus im Ortsteil Oberfelden soll im Rahmen der Dorferneuerung saniert und umgenutzt werden. Insbesondere müssen die vorhandenen Tore durch neue ersetzt und der stark beschädigte Fachwerkgiebel auf der Ostseite saniert werden. Nach der Entrümpelung soll das Hauptgebäude als allgemeiner Abstellraum für die Maschinen der Dorfgemeinschaft genutzt und der vordere Bereich des Gebäudes (ehemalige Gefrieranlage) zu einem Aufenthaltsraum für Gäste und die Dorfgemeinschaft umgestaltet werden.

Das Ingenieurbüro Scheuenstuhl hat dazu folgende Kostenschätzung erstellt:

Baumeisterarbeiten	6.735,00 €
darunter	
Baustelleneinrichtung, Vorarbeiten	1.990,00 €
Abbrucharbeiten	2.655,00 €
Regiearbeiten	2.090,00 €
Zimmerer- und Holzbauarbeiten	23.937,68 €
darunter	
Baustelleneinrichtung	2.525,00 €
Toranlagen	2.400,00 €
Dachentwässerung	4.092,68 €
Giebelsanierung	12.040,00 €
Regiearbeiten	2.880,00 €
Putz- und Stuckarbeiten	9.125,00 €
darunter	
Baustelleneinrichtung, Vorarbeiten	2.912,50 €
Profile anbringen	512,50 €
Putzarbeiten, Anstrich Fassade	3.450,00 €
Innenputzarbeiten	450,00 €
Regiearbeiten	1.800,00 €
Planungsleistungen, Bauleitung	8.101,48 €
Gesamt netto	47.899,16 €
zzgl. Umsatzsteuer	9.100,84 €
Gesamt brutto	57.000,00 €

Hinzu kommen noch die Kosten für eventuelle Hand- und Spanndienste für das Ausräumen und Entrümpeln des Gebäudes. Hierfür sollte ein Betrag von rund 3.000,00 € angesetzt werden, so dass insgesamt mit Kosten von 60.000,00 € kalkuliert werden kann.



Für die Maßnahme kann mit einer Zuwendung von rund 60 % gerechnet werden, so dass der Eigenanteil des Marktes Colmberg bei ca. 24.000,00 € liegen dürfte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Sanierung und Umnutzung des ehemaligen Schafhauses in Oberfelden im Rahmen der Dorferneuerung mit einem Kostenrahmen von 60.000,00 € durchzuführen und hierfür einen Zuschuss beim Amt für ländliche Entwicklung zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 14	Gegen den Beschluss: 1	Befangenheit:
------------------------------	-------------------------------	----------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

8. Dorfwerkstatt Binzwangen, Anfrage nach Baumöglichkeiten im OT Binzwangen

GR-160/2020

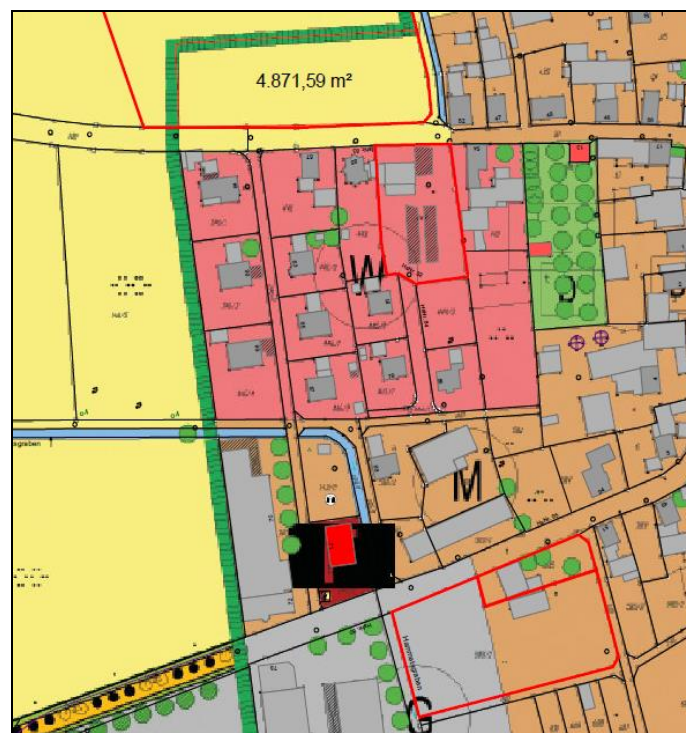
Sachverhalt:

Im Ortsteil Binzwangen besteht mittelfristig Bedarf nach Baugrundstücken. Dazu bittet die Dorfwerkstatt Binzwangen um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wo können in Zukunft Bauwillige in Binzwangen bauen?
2. Besteht eine Fördermöglichkeit für Privatinvestitionen in bestehende Gebäude?
3. Sind Mehrfamilienhäuser in Binzwangen zulässig?

Zu den Anfragen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. Aktuell hat die Gemeinde nur noch einen Bauplatz im Baugebiet Binzwangen frei. Für weitere Bauwillige sollten daher mittelfristig einige Baugrundstücke ausgewiesen werden. Hier kommen im Wesentlichen die nachfolgenden Grundstücke (siehe Lageplan) in Frage:
 - Fl. Nr. 150/1 im Norden von Binzwangen
 - Fl. Nr. 444 im Wohngebiet Binzwangen
 - Fl. Nr. 585 und 585/1 im Süden von Binzwangen



Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen und deren Verkaufsbereitschaft abzufragen. Mittelfristig sollten die möglichen Grundstücke für die Wohnbebauung in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden.

2. Generell sind Privatinvestitionen in bestehende Gebäude außerhalb der Dorferneuerung nicht förderfähig. Eine Fördermöglichkeit kann sich jedoch über die Dorferneuerung, z. B. bei beson-



ders erhaltungswerten Gebäuden wie dem Schlösschen in Binzwangen ergeben. Es bestehen auch Fördermöglichkeiten bei langfristigen Leerständen über das Förderprogramm der Innenentwicklung. Hierfür sind jedoch eine Reihe von Vorgaben einzuhalten (z. B. Erstellen eines Sanierungsplanes, Verzicht von Baugebieten auf der freien Wiese, etc.), die einer entsprechenden Vorbereitung und Planung bedürfen, gleichzeitig aber die Gemeinde auch in ihrem Handlungsspielraum stark eingrenzen. Hier bedarf es einer sorgfältigen Abwägung aller Vor- und Nachteile. Zudem kann diese Förderung derzeit nur von Gemeinden abgerufen werden. Somit kann festgehalten werden, dass eine Förderung von Privatinvestitionen für Wohnzwecke ohne entsprechende Vorbereitung kurzfristig nicht möglich ist. Für konkrete Vorhaben kann vor dem Beginn des Vorhabens eine entsprechende Anfrage an die Gemeinde eingereicht werden. Die Verwaltung wird dann die Möglichkeit einer Förderung mit den zuständigen Behörden klären.

3. Größere Mehrfamilienhäuser widersprechen dem dörflichen Charakter des Ortsteils Binzwangen. Entsprechend wird hier keine Realisierungsmöglichkeit gesehen. Davon nicht betroffen sind kleinere Mehrfamilienhäuser mit bis zu 4 Wohneinheiten, die sich baurechtlich in die nähere Umgebung einfügen. Den Interessenten wird geraten, eine Genehmigungsfähigkeit über eine Bauvoranfrage abzuklären.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Dorfwerkstatt Binzwangen über die im Sachverhalt festgestellte Stellungnahme im Hinblick auf die Baumöglichkeiten im Ortsteil Binzwangen zu informieren. Mittelfristig sollten die möglichen Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 15	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit:
------------------------------	-------------------------------	----------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

9. Wärmeleitung in Binzwangen, Gestattung Leitungsrecht

GR-153/2020

Sachverhalt:

Im Ortsteil Binzwangen soll eine Wärmeleitung von der Schreinerei Kneitschel zu den Anwesen Binzwangen Hs. Nr. 64, 66 und 68 verlegt werden. Die Wärmeleitung wird überwiegend auf Privatgrund verlaufen. Allerdings muss der Hammetsgraben (Fl. Nr. 144 und 145, Gemarkung Binzwangen) überquert werden. Hierfür wird ein Leitungsrecht zur Nutzung der öffentlichen Grundstücke beantragt.



Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag zuzustimmen. Die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen müssen nach der Verlegung der Leitung wieder ordentlich durch eine Fachfirma nach dem aktuellen Stand der Technik hergestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Verlegung einer Wärmeleitung vom Neubau, Grundstück Fl. Nr. 143, Gemarkung Binzwangen zu den Anwesen Binzwangen Hs. Nr. 64, 66 und 68 zuzustimmen und die Nutzung der öffentlichen Flächen zu gestatten.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 15	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit:
-----------------------	------------------------	---------------



Nr. Tagesordnungspunkt

10. Haushalt 2021, Vorbereitung

Vorlage-Nr.

GR-159/2020

Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt derzeit den Haushalt für das Jahr 2021 auf. Anträge zum Haushalt aus dem Gemeinderat können bis zum 05.01.2021 bei Herrn Funk eingereicht werden. Dieser wird die Eckdaten des Haushalts bis zur Gemeinderatssitzung am 18.01.2021 zusammenfassen. Anschließend wird in der Sitzung am 18.01.2021 ein Beschluss über die Investitionen ab einem Betrag von 20.000,00 € und über die Anträge des Gemeinderats gefasst.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich

Nr. Tagesordnungspunkt

11. Mitteilungen und Anfragen

Vorlage-Nr.

Sachverhalt:

Keine Mitteilungen und Anfragen